Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Oberösterreich 1992/08/11 VwSen-100575/5/Sch/Rd

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.08.1992

Rechtssatz

Strafausmaß - Milderungs- und Erschwerungsgründe

Überholdelikte stellen gravierende Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung dar, sodaß die verhängte Geldstrafe von 1.000 S gerechtfertigt war. Die Erstbehörde hat zwei einschlägige Übertretungen als erschwerend gewertet, von denen eine zum Zeitpunkt der Berufungsentscheidung bereits getilgt war. Die Schwere der Übertretung ließ eine Herabsetzung jedoch nicht zu.

Bleibt dem Rechtsmittelwerber auf Grund des Erhebungsergebnisses nichts anderes übrig, als den Tatvorwurf unbestritten zu lassen, ist darin kein Geständnis, das als Milderungsgrund zu werten wäre, zu erblicken.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at